C/M/S/
Law.Tax

Cloud Computing, IT-Verträge, Urheberrecht

Dr. Johannes Juranek, Partner bei
CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
Gauermanngasse 2, 1010 Wien

11.10.2016

C/M/S/
Law.Tax

1. **Aufbau des Vortrags**

- Diagramm einer möglichen EDV-Landschaft
- Was ist ein „IT- oder EDV-Vertrag“?
- Urheberrechtliche Grundlagen
- Wesentliche Elemente des IT- Vertrags
  - Lizenz- und Implementierungsvertrag
  - Wartungsvertrag (Service Level Agreement)
  - Outsourcingvertrag (Cloud Computing)
- Europäische und internationale Rechtsgrundlagen

EDV-Landschaft einer großen Bank als Beispiel

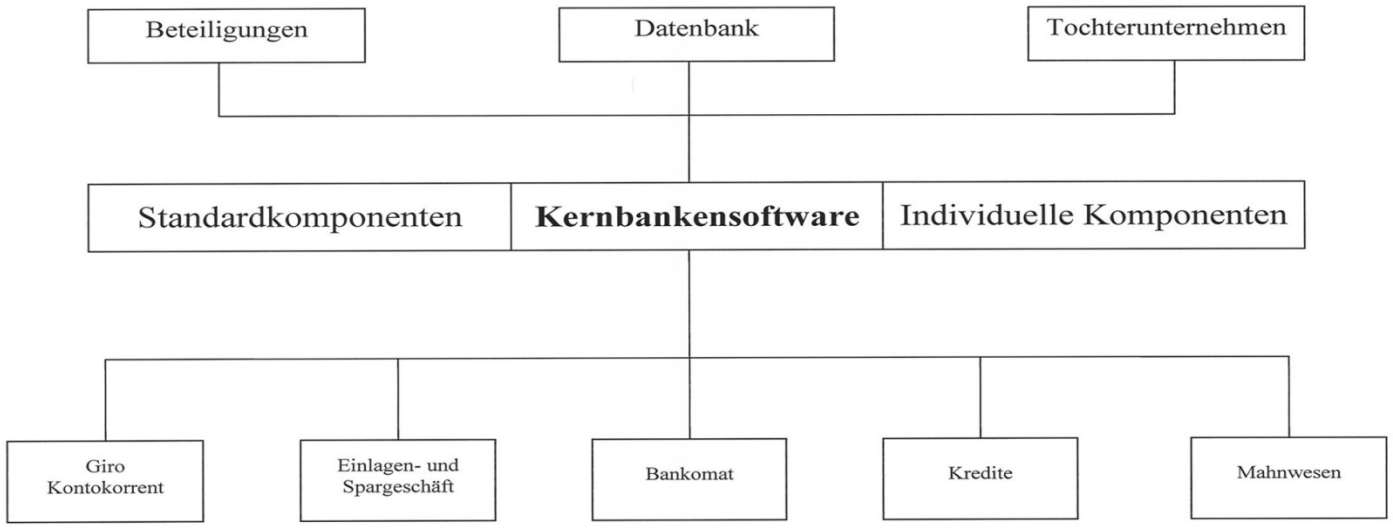

C/M/S/
Law.Tax

Was ist ein „IT- oder EDV Vertrag“ ?

- Erlaubnis zur Nutzung des geistigen Eigentums:
- Urheberrechtliche Lizenz zur Nutzung der Software
- Werknutzungsrecht / Werknutzungsbewilligung
- Urheberrecht ist Grundlage des IT Vertrages
- Kauf (zB Standardprodukte)
- „Miete“ (reine Nutzungsverträge)
- Ratenkauf
- Werkvertragliche Elemente
- Anpassung der Software an die Bedürfnisse des Kunden
- Wartung
- Rechenzentrum (Outsourcing, Cloud Computing)

C/M/S/
Law.Tax

Was ist ein „IT- oder EDV Vertrag“ ?

- Softwareerwerbsvertrag
  - *Programmerstellungsvertrag: „maßgeschneiderte Lösung“*
  - *Implementierungsvertrag: „angepasste Standardlösung“*
- AGB
- Vertragsabschluss im Internet

C/M/S/
Law.Tax

Was ist ein „IT- oder EDV Vertrag“

- In der Entscheidung des OGH vom 3.8.2005, 9 Ob 81/04h wird folgende Auffassung über IT-Verträge und ihre Einordnung vertreten:
- Hardwarelieferungsverträge sind Kaufverträge
- Softwarelieferungsverträge sind in der Regel Werkverträge, wenn die Software an die individuellen Bedürfnisse des Kunden angepasst wird, ansonsten auch den Kaufverträgen ähnlich.

C/M/S/
Law.Tax

Was ist ein „IT- oder EDV Vertrag“

– Wird Software und Hardware gleichzeitig als „maßgefertigtes Gesamtpaket“ geliefert, so liegt bei einem Geschäft unter Kaufleuten ein **Werklieferungsvertrag** vor, was insbesondere die Rügeobliegenheit des Abnehmers zur Folge hat.

C/M/S/
Law.Tax

2. **Wartung von Hard- und Software**

- Service Level Agreements („SLA“)
  - *(regelmäßige) Wartung von Hard- und Software*
  - *„Trouble-Shooting“*
  - *Hardware: Instandsetzung*
  - *Software: Updates*

- Outsourcing von Software, Hardware und Wartung an ein Rechenzentrum
  - *Bereitstellung von Rechnerkapazitäten*
  - *Application Service Providing (ASP)*
  - *Wartung*

C/M/S/
Law.Tax

Urheberrechtliche Grundlagen des IT Vertrages

- **Urheberrechtsgesetz** in Umsetzung folgender EU Richtlinien und internationalen Abkommen:
- Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen
- Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken
- Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
- Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

C/M/S/
Law.Tax

Urheberrechtliche Grundlagen des IT Vertrages

- Richtlinie über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
- Satellitenrichtlinie
- Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ)
- Welturheberrechtsabkommen
- TRIPS

C/M/S/
Law.Tax

Wesentliche Elemente des IT-Vertrags

C/M/S/
Law.Tax

1. Beispiel: Lizenz- und Implementierungsvertrag Rahmenvertrag mit Leistungsscheinen Einzelprojekte I

- Begriffsbestimmungen
- Vertragsgegenstand und Pflichtenheft
- Vertragsbestandteile
- Softwarelizenz
- Entgelt und Lizenzgebühren

1. Beispiel: Lizenz- und Implementierungsvertrag für Rahmenvertrag mit Leistungsscheinen Einzelprojekte II

- Terminplan
- Abnahmebedingungen, Fehlerklassen
- Gewährleistung
- Haftung
- Projektabwicklung und Organisation

1. Beispiel: Lizenz- und Implementierungsvertrag für Rahmenvertrag mit Leistungsscheinen Einzelprojekte III

- Leistungsänderung
- Schulung
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- Laufzeit, Kündigung
- Schlussbestimmungen

C/M/S/
Law.Tax

2. Beispiel: Wartungsvertrag (SLA) I

- Definitionen

- Vertragsgegenstand
  - Qualitätskontrolle
  - Beratungstätigkeit

- Meldung und Behandlung von Fehlern (Service Levels)

- Anpassungen

C/M/S/
Law.Tax

2. Beispiel: Wartungsvertrag (SLA) II

- Weiterentwicklung, Rechte an Leistungsänderung
- Hotline
- Weiterentwicklungen
- Vergütung
- Gewährleistung
- Haftung

2. Beispiel: Wartungsvertrag (SLA) III

- Projektabwicklung und Organisation
- Leistungsänderung
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- Laufzeit, Kündigung, Verfahren bei Vertragsbeendigung
- Schlussbestimmungen

C/M/S/
Law.Tax

3. Beispiel: Outsourcingvertrag I

– Definitionen

– Vertragsgegenstand
  - Allg. Rechenzentrums Services
  - Zurverfügungstellung Hardware
  - Zurverfügungstellung Software
  - Qualitätskontrolle
  - Beratungstätigkeit
  - Datenschutz

C/M/S/
Law.Tax

3. Beispiel: Outsourcingvertrag II

- Meldung und Behandlung von Fehlern (Service Levels)
- Leistungsänderung
- Rechte an Weiterentwicklungen
- Vergütung
- Gewährleistung

C/M/S/
Law.Tax

3. Beispiel: Outsourcingvertrag III

- Haftung
- Datenschutz
- Projektabwicklung und Organisation
- Leistungsänderung
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- Laufzeit, Kündigung, Verfahren bei Vertragsbeendigung
- Schlussbestimmungen

C/M/S/
Law.Tax

RECHTLICHE ASPEKTE BEIM “CLOUD COMPUTING”

Technik-Evolution bringt Business-Revolution

C/M/S/
Law.Tax

1. Inhalt des Vortrages

1. Einleitung, Definition und Überblick über die möglichen Erscheinungsformen des „Cloud-Computings“
2. Möglichkeiten der Vertragsgestaltung
3. Datenschutzrechtliche Aspekte

C/M/S/
Law.Tax

Definition

- Ein Teil der IT-Landschaft (etwa Hardware wie Rechenzentrum, Datenspeicher, Software) wird auf Nutzerseite nicht mehr selbst betrieben oder örtlich bereitgestellt,
- sondern bei einem oder mehreren Anbietern als Dienst gemietet, der meist geografisch fern angesiedelt ist.
- Die Anwendungen und Daten befinden sich dann nicht mehr auf dem lokalen Rechner oder im Firmenrechenzentrum, sondern in der (metaphorischen) Wolke (engl. „cloud“).

C/M/S/
Law.Tax

Vor- und Nachteile des Cloud-Computing

Vorteile:

- Erhebliche **Kostenreduktion** durch leicht verfügbare Ressourcen
- **Unabhängigkeit** und rasche Verfügbarkeit (Internetverbindung)
- Einfache **Skalierbarkeit** – Verantwortlichkeit für Serverkapazität, Performance und Skalierbarkeit liegt beim Anbieter
- **Elastizität** (Kapazitäten können kurzfristig genutzt und auch abgestellt werden – „pay per use“)

C/M/S/
Law.Tax

Vor- und Nachteile des Cloud-Computing

Nachteile:

- Bedarf an Regelungen für **Sicherheitsmaßnahmen** (Datenschutz!)
- Was geschieht bei Datenverlust, welche Bestimmungen gelten?
- Bei Auswahl des Providers ist eine genaue Prüfung im Vorfeld unerlässlich, um späterer Probleme zu vermeiden.

C/M/S/
Law.Tax

Überblick über mögliche Erscheinungsformen

1. **Infrastructure as a Service** (Server, Rechenleistung und Speicherplatz werden zur Verfügung gestellt)
2. **Platform as a Service** (Plattformen werden angeboten, zB SW-Entwicklungsplattformen)
3. **Software as a Service** (Nutzung von Software auf Infrastruktur des Anbieters, ohne Installation auf Rechner des Kunden)
4. **Storage as a Service**
5. **Business Process as a Service** (Geschäftsprozesse oder Teile davon werden zur Verfügung gestellt, zB HR-Planung, Ressourcenplanung etc.)

C/M/S/
Law.Tax

6. All das bedeutet Kostenersparnis durch Vereinfachung, aber auch Abhängigkeit durch Kontrollverlust
7. Man unterscheidet **Private-, Public- und Hybrid Cloud Konzepte** (je nach Zugriffsmöglichkeit und Verantwortlichkeit)
   - **Public Cloud**: Cloud Provider bietet Service öffentlich über ein Webportal an, Daten in der Cloud bei einem oder mehreren Anbietern gespeichert;
   - **Private Cloud**: Anbieter und Nutzer gehören derselben organisatorischen Einheit an, Kontrolle über Daten bleiben in der Organisation.
   - **Hybrid Cloud:** Wie Private Cloud, mit Auslagerung von Spitzen in die Public Cloud

C/M/S/
Law.Tax

2. Vertragsgestaltung

Folgende Vertragsbeziehungen sind relevant:

1. Vertragsverhältnis zwischen **Endkunde und Cloud-Anbieter**
   - Endkunde – ein Cloud-Anbieter
   - Endkunde – mehrere Cloud-Anbieter

2. Vertragsverhältnisse (Rechtsbeziehungen) **innerhalb der Cloud**

   Der Kunde hat in der Regel nur eine vertragliche Bindung zu einem Cloud-IT-Provider. Ist eine Provider Generalunternehmer, so ist er für allfällige Subunternehmer verantwortlich **(§ 1313a ABGB).**

C/M/S/
Law.Tax

Vertragsgestaltung

- Wie der Cloud Provider intern aufgestellt ist, ist seine Angelegenheit; letztlich ist er für Fehlverhalten verantwortlich.
- Bei mehreren Verträgen mit mehreren Providern besteht die Schwierigkeit der Harmonisierung der Vertragsbestimmungen (Weiterüberbindung von Rechten und Pflichten auf den Subprovider
- Datenschutz, Datensicherheit und Datenintegrität.

Daher immer prüfen und vertraglich regeln:

- Wer greift auf die Daten zu?
- Welche Sicherheitsstandards werden eingehalten? Welche Zugriffskontrollen erfolgen?
- Was passiert im Falle eines Datenverlustes?
- Wie erhalte ich die Daten im Falle der Vertragsauflösung zurück?
- Anwendbares Recht?

C/M/S/
Law.Tax

Vertragsgestaltung

Wesensmerkmale von Public Clouds:

- Standardisierung
- Mandantenfähigkeit
- Kombinierbarkeit
- Skalierbarkeit

Private Cloud Computing folgt den Vertragskonzepten des klassischen „IT-Outsourcing“, Public Cloud Computing geht darüber hinaus. Hier ist besonderes Augenmerk auf **Subunternehmer-Regelungen**, sowie auf **Datensicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit** zu legen (was passiert bei Vertragsbeendigung etc.)

C/M/S/
Law.Tax

3. Datenschutzrechtliche Aspekte

- Datenschutzgesetz (DSG 2000) schützt personenbezogene Daten
- Problem, dass Daten nicht beim Benutzer direkt, sondern oftmals **im Ausland auf verschiedenen Rechnern gespeichert** werden, weswegen der Standort der Daten nicht nachvollziehbar ist, einerseits wegen weltweiter Vernetzung, andererseits wegen der **Virtualisierungstechnologie**
- Unterscheidung zwischen **„Auftraggeber“ und „Dienstleister“**, § 4 DSG, Auftraggeber kann aber auch ein Unternehmen sein, das wiederum seine Dienste Dritten anbietet, Datenüberlassung gemäß § 4 Z 11 DSG
- Dienstleister gemäß § 4 Abs 5 DSG: Verwendung von Daten zur Erbringung eines aufgetragenen Werks, keine Verfügungsbefugnis, an Dienstleister werden Daten nicht „übermittelt“, sondern „überlassen“, weswegen die strengen Voraussetzungen des § 7 DSG nicht eingehalten werden müssen.

C/M/S/
Law.Tax

Datenschutzrechtliche Aspekte

- Auftraggeber hat die Pflicht, dass Vorkehrungen zur Datensicherheit getroffen werden, **Registrierungs-/Meldepflicht (Ausland)**, Informations- und Auskunftspflicht, Pflicht zur Offenlegung des Empfängers.
- Dienstleister muss § 14 DSG einhalten: Maßnahmen zur Datensicherheit (Schutz vor Zerstörung, Verlust bzw nicht ordnungsgemäßer Verwendung, jeweils nach den technischen Möglichkeiten.
- Subdienstleister in der Cloud (ebenfalls Datenüberlassung) nur zulässig, wenn Cloud Provider nachweist, dass eine rechtmäßige und sichere Datenanwendung gewährleistet wird;
- Rechtliches Problem: Subanbieter unterliegen oft verschiedenen Rechtsordnungen
- (Schriftliche) Dienstleistervereinbarung

Datenschutzrechtliche Aspekte

- Auftraggeber ist stets für die Einhaltung aller DSG-Bestimmungen verantwortlich.
- Zur Wahrung des Datengeheimnisses sind **alle Beteiligten** verpflichtet.
- Eine Datenübermittlung in das Ausland bedarf grundsätzlich einer **Genehmigung**, sofern nicht eine gesetzliche Ausnahme vorliegt (§ 12 DSG), grundsätzlich nur in Länder mit angemessenem Datenschutzniveau (EU-Musterklauseln)
- **Max Schrems Urteil: Safe Harbor derzeit keine taugliche Grundlage fpür Datentransfer in die USA!**
- Genehmigungsfreiheit führt **nicht zur Meldefreiheit**!
- Achtung bei Zustimmungserklärung des Betroffenen: diese muss ausdrücklich sein, alle relevanten Daten enthalten, sowie sämtliche Empfänger namentlich anführen – ansonsten unwirksam.
- Den Auftraggeber trifft die Pflicht, jeden Betroffenen ggf. zu informieren, die Datenanwendung bei der DSK zu melden (Genehmigung zu beantragen), sowie die rechtmäßige Erhebung der Daten nachweisen zu können **(keine Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen)**.

C/M/S/
Law.Tax

Datenschutzrechtliche Aspekte

- Vertragliche Regelung mit Provider hinsichtlich Datensicherheit (Prüfungspflicht, ob Standards eingehalten sind, Zertifizierung)
- Wahrscheinlich können viele Provider diese Vorgaben nicht erfüllen und
- Cloud-Nutzer kommen ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung nicht nach.
- Vorsicht bei **Übermittlung in Drittländer**
- Unterscheidung EU (genehmigungsfrei) und Drittländer.
- Besonderheit USA – „safe harbor“: durch die Max Schrems Entscheidung des EuGH obsolet !
- EU Standardvertragsklauseln
- Verletzung des DSG führt zu **Verwaltungsübertretung**, darüber hinaus zu einer Schädigung des wirtschaftlichen Rufes.
- Cloud Computing führt zu Rechtsunsicherheit, da die Gesetzgebung auf die technische Entwicklung noch nicht ausreichend reagiert hat (weltweit nicht einheitlicher Datenschutz).

C/M/S/
Law.Tax

Europäische und internationale Rechtsgrundlagen

C/M/S/
Law.Tax

RL 2009/24/EC vom 23. April 2009 des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

- Computerprogramme nicht einheitlich geschützt
- Der Begriff „*Computerprogramm*“ umfasst Programme jeder Form, auch solche, die in die Hardware integriert sind als auch Entwurfsmaterial zur Entwicklung eines Computerprogramms
- Die Mitgliedsstaaten schützen Computerprogramme urheberrechtlich als literarische Werke

C/M/S/
Law.Tax

RL 2009/24/EC vom 23. April 2009 des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

- Österreich schützt Computerprogramme als eine eigene Werkkategorie; in § 2 Österreichisches Urheberrechtsgesetz wird jedoch darauf hingewiesen, dass Werke der Literatur auch Computerprogramme umfassen
- Ideen und Grundsätze, die der Logik, den Algorithmen und den Programmsprachen zugrunde liegen, sind nicht erfasst

C/M/S/
Law.Tax

RL 2009/24/EC vom 23. April 2009 des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

Artikel 2:

- Urheberschaft: Urheber eines Computerprogramms ist die natürliche Person, die Gruppe natürlicher Personen, die das Programm geschaffen hat, oder, soweit nach nationalen Rechtsvorschriften zulässig, die juristische Person (§§10, 11 iVm 40a UrhG)
- Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers erschaffen → Arbeitgeber zur ausschließlichen Ausübung aller wirtschaftlichen Rechte berechtigt (sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird) (§ 40b UrhG)

C/M/S/
Law.Tax

RL 2009/24/EC vom 23. April 2009 des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

Artikel 4: Ausschließlichkeitsrechte

- Dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form (§ 15 UrhG)
- Übersetzung, Bearbeitung und andere Modifikationen (§ 14 Abs 2 UrhG e contrario)
- Jede Form der öffentlichen Verbreitung des Originals oder Kopien, einschließlich der Vermietung (§§16, 16a UrhG)
- Erschöpfung: Mit dem Erstverkauf einer Programmkopie in der Gemeinschaft durch den Rechteinhaber oder mit seiner Zustimmung ist das Verbreitungsrecht erschöpft (§ 16 Abs 3 UrhG)

C/M/S/
Law.Tax

RL 2009/24/EC vom 23. April 2009 des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

Artikel 5: Ausnahmen (freie Nutzung)

- Bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung (§ 40d Abs 2)
- Erstellung einer Sicherungskopie (§ 40d Abs 3 Z 1)
- Tests, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln (§ 40d Abs 3 Z 2)

C/M/S/
Law.Tax

RL 2009/24/EC vom 23. April 2009 des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

Besondere Schutzmaßnahmen

– Die Mitgliedsstaaten sehen in nationalen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen gegen Personen vor, die eine der nachstehenden Handlungen begehen: (§ 91 UrhG)
  - Absichtliches Inverkehrbringen unerlaubter Kopien
  - Absichtlicher Besitz einer unerlaubten Kopie für Erwerbszwecke
  - Inverkehrbringen oder zu Erwerbszwecken besitzende Mittel, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern (§ 90b UrhG)

RL 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

- Kein ausreichender und einheitlicher rechtlicher Schutz von Datenbanken in vielen Mitgliedsstaaten
- Aufbau von Datenbanken erfordert die Investition erheblicher menschlicher, technischer und finanzieller Mittel
- Unerlaubtes Kopieren vergleichsweise einfach

RL 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

Artikel 1 (§ 40f Abs 1 UrhG)

- Datenbank ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.
- Der Schutz erstreckt sich nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendeter Computerprogramme.

RL 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

– Urheber einer Datenbank ist die natürliche Person oder die Gruppe natürlicher Personen, die die Datenbank geschaffen hat, oder, soweit dies nach nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist, die juristische Person. (§§ 10, 11, 99c iVm 40f UrhG)

Ausschließliche Rechte:

- Vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form (§§ 15 iVm 76d Abs 5 UrhG)
- Übersetzung, Bearbeitung, Anordnung und jede andere Umgestaltung (§§ 14 Abs 2 e contrario iVm 76d Abs 5 UrhG)

RL 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

- Öffentliche Verbreitung der Datenbank oder eines ihrer Vervielfältigungsstücke (§§ 16 iVm 76d Abs 5 UrhG)
- Öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung (§ 40g)
- Beschränkungen der genannten Rechte bestehen zu privaten Zwecken der wissenschaftlichen Forschung (§ 76d Abs 3)

RL 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

C/M/S/ Law.Tax

Artikel 7

– Für den Hersteller einer Datenbank, bei der für die Beschaffung, der Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativ und quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist, wird das Recht vorgesehen, die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Datenbank zu untersagen (dieses Recht erlischt 15 Jahre nach dem 1. Jänner des auf den Tag des Abschlusses der Herstellung folgenden Jahres) (§ 76d Abs 1, 4 UrhG)

RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

C/M/S/ Law.Tax

- Gegenstand: Rechtlicher Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im Rahmen des Binnenmarkts, insbes. in Bezug auf die Informationsgesellschaft
- Folgende Bereiche bleiben unberührt und unbeeinträchtigt:
  - Rechtlicher Schutz von Computerprogrammen
  - Vermietrechte
  - Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
  - Dauer des Schutzes des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
  - Rechtlicher Schutz von Datenbanken

RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

– Folgende Bereiche bleiben unberührt und unbeeinträchtigt:

- Rechtlicher Schutz von Computerprogrammen
- Vermietrechte
- Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
- Dauer des Schutzes des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
- Rechtlicher Schutz von Datenbanken

RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Artikel 2 (Vervielfältigungsrecht) (§ 15 Abs 1 UrhG)

– Die Mitgliedsstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten:

  Urheber in Bezug auf ihre Werke

  - Ausübende Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen
  - Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger

RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

- Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und die Vervielfältigungsstücke ihrer Filme
- Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen (unabhängig, ob drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit)

– Ausnahmen und Beschränkungen
  - Zum privaten Gebrauch: keine direkten oder indirekten kommerziellen Zwecke, Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen (§ 42 Abs 7 UrhG)

RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

- Ephemere Aufzeichnungen von Werken, die vom Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln und für eigene Sendungen vorgenommen worden sind (§70 UrhG)
- Vervielfältigungen von Sendungen, die von nicht kommerziellen sozialen Einrichtungen (Krankenhäuser oder Haftanstalten) angefertigt wurden; Bedingung: gerechter Ausgleich des Rechteinhabers (§ 56a UrhG)
- Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Quellenangabe erforderlich) (§ 42 Abs 6 UrhG)
- Nutzung zugunsten behinderter Personen, wenn die Nutzung mit der Behinderung unmittelbar in Zusammenhang steht und nicht kommerzieller Art ist (§ 42d UrhG)
- Vervielfältigung durch die Presse (§§ 42 Abs 3, §42c UrhG)
- Zitate (§§ 46 Z 1, 52 Z 2 UrhG)

RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

C/M/S/ Law.Tax

– Sanktionen und Rechtsbehelfe:

- Schadenersatz (§ 87 UrhG)
- Beschlagnahme von rechtswidrigem Material sowie von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen (§ 93 UrhG)

RL 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

- Die Mitgliedsstaaten sehen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, auf die diese Richtlinie abstellt, erforderlich sind.
- Maßnahmen müssen fair und gerecht sein
- Nicht unnötig kompliziert oder kostspielig
- Keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen
- Wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein
- Ziel soll es sein, die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten zu regulieren, nicht die Rechte selbst

RL 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

– Folgende Personen sind zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe befugt:
  - Inhabern der Rechte des geistigen Eigentums
  - Alle anderen Personen, die zur Nutzung solcher Rechte befugt sind, insbesondere Lizenznehmer
  - Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums
  - Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums

RL 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

C/M/S/ Law.Tax

Urheber- oder Inhabervermutung

– Der Hinweis auf den Namen des Urhebers auf dem Werk ist ausreichend, um als Urheber zu gelten, bis das Gegenteil bewiesen ist (§ 12 Abs 1 UrhG)

Artikel 6 (§§ 87b Abs 2, 2a, 3 UrhG)

– Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur hinreichenden Begründung ihrer Ansprüche vorgelegt und die in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche bezeichnet hat, die Vorlage dieser Beweismittel durch die gegnerische Partei anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet ist.

RL 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

– Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen
  - Einstweilige Maßnahmen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern oder einstweilig und in geeigneten Fällen unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung angeblicher Verletzungen zu untersagen (§ 87c UrhG)
  - Beschlagnahme oder Herausgabe von Waren, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern (§ 93 UrhG)
  - Sperrung von Bankkonten oder Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte (§ 93 UrhG)

RL 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

- Rückruf aus den Vertriebswegen (§ 93 UrhG)
- Entfernen aus den Vertriebswegen (§ 93 UrhG)
- Vernichtung, Schadenersatz (inkl entgangenem Gewinn) (§§ 82, 87, 92 UrhG)
- Schadenersatz (§ 87 UrhG)
- Prozesskostenersatz für die obsiegende Partei (§ 92 Abs 2 UrhG)
- Verbreitung von Informationen und Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung (§ 85 UrhG)

Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten den Urheber verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

Artikel 2: (§ 16a UrhG)

- **Vermietung**: Zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung zu unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen
- **Verleihen**: Zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung, die nicht einem mittelbaren oder unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen dient und durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen vorgenommen wird

Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten den Urheber verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

C/M/S/ Law.Tax

– Das ausschließliche Recht, die Vermietung und das Verleihen zu erlauben oder zu verbieten, steht folgenden Personen zu: (§§ 10, 11, 16a UrhG)
  - Urhebern in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke deren Werke
  - Ausübenden Künstlern in Bezug auf Aufzeichnungen ihrer Darbietungen
  - Tonträgerherstellern in Bezug auf ihre Tonträger
  - Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung eines Films in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke der Filme (iVm § 38 UrhG)

Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten den Urheber verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

- Unverzichtbares Recht auf eine angemessene Vergütung (§ 16a Abs 5)
- Aufzeichnungsrecht
  - Für ausübende Künstler für die Aufzeichnung ihrer Darbietungen (§ 66 UrhG)
  - Für Sendeunternehmen für Aufzeichnungen ihrer Sendungen (§ 76a UrhG)
- Verbreitungsrecht
  - Für ausübende Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen (§ 66 UrhG)
  - Für Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger (§ 76 UrhG)
  - Für Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung von Filmen in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme (§ 74 iVm § 73 UrhG)
  - Für Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen (§ 76a UrhG)

Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten den Urheber verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

– Erschöpfung: Mit dem Erstverkauf durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung ist das Verbreitungsrecht in der Gemeinschaft erschöpft (§16 Abs 3 UrhG)

C/M/S/
Law.Tax

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Johannes Juranek
CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
Gauermanngasse 2, 1010 Wien
+43 1 40443 0
johannes.juranek@cms-rrh.com
www.cms-rrh.com